

Der Tatbestand ist ebenso erfüllt, wenn der Hundeführer den Hund ohne Leine frei in einem Jagdbezirk laufen lässt, der Hund jedoch nicht unter Einwirkungsmöglichkeit seines Führers steht, also ein **Grundgehorsam nicht gegeben** ist.

Dabei ist „außer Sichtweite“ beispielsweise auch dann gegeben, wenn Hunde trotz der Nähe zum Führer, in eine nahe oder neben dem Weg liegende Dichtung oder hohe Wiese laufen und für den Hundeführer nicht mehr zu sehen sind. Trotz des möglicherweise vorhandenen Grundgehorsams, stehen diese Hunde tatsächlich und rechtlich nicht mehr unter Kontrolle. Denn in diesen Fällen besteht eine ständige Gefahr der unbemerkten Konfrontation mit Wild oder anderer Unwägbarkeiten verbunden mit meist fehlender Einwirkungsmöglichkeit.

Trotz dieser Rechtsvorschrift sind Hunde in Jagdbezirken immer wieder „außer Hör- und Sichtweite“ oder „nicht im Gehorsam stehend“ feststellbar.

Bei näherer Betrachtung handelt es sich im Regelfall um Hunde, deren Führer keinen Kontrolleinfluss ausüben können.

Die Hundeführer kommen zwar dabei dem Bewegungsbedürfnis ihrer Hunde nach, wozu sie ja auch verpflichtet sind, kümmern sich jedoch vorsätzlich, gleichgültig oder zumindest aber aus Unwissenheit nicht um abrufbaren Gehorsam ihrer Hunde bei sensorisch wahrnehmbaren Fremdreizlagen.

Selbst Hunde die eine Ausbildung/Erziehung erhielten und ohne Fremdreizlagen dem Zuruf ihres Führers Folge leisten, werden bei Fremdreizlagen und nur durchschnittlich vorhandenem genetischen Triebpotential, wenn nicht diese Fremdreizlagen mit in die Ausbildung/Erziehung einfließen, vorübergehend zu Hunden ohne Gehorsam.

Fremdreizlagen können dabei beispielsweise sein: „Ansprechen eines Triebes (z.B. „Jagdtrieb mit Hetzen von Wild“), Neugierde/Freude, (z.B. „Anspringen von Spaziergängern oder Fahrradfahrern“) sowie Angst/Aggression (z.B. „Unerwarteter Kontakt mit Menschen verursacht Knurren und Umkreisen dieser Personen“).

Trotz dieser angeführten Ausbildungsprobleme und der Abwägung zwischen relevanten Ordnungswidrigkeiten und geforderter Bewegungsfreiheit für Hunde ist es bemerkenswert, dass das Jagdgesetz keine generelle Leinenpflicht für Hunde verlangt.

Ganz offensichtlich erfolgt hier ein Interessenausgleich zwischen Jagdschutz, den privaten Belangen der Hundebesitzer wie auch dem Lebewesen Hund und seinen Grundbedürfnissen.

Verstärkt und verdeutlicht wird dies auch aus dem Wortlaut des § 8 der Tollwut-Verordnung (Bundesgesetzblatt Seite 598 vom 11.04.2001):

*„Nach Ausbruch oder bei Verdacht der Krankheit dürfen Hunde nicht frei laufen gelassen werden. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nachweislich unter Impfschutz stehen und einer Begleitperson zuverlässig gehorchen.“*

Trotz der vorliegenden Seuchengefahr ist auch hier ist eine generelle Leinenpflicht nicht vorgesehen. Dem Bewegungsdrang der Hunde wird auch hier, bei entsprechenden Voraussetzungen, Rechnung getragen.

**Dem Hundeführer obliegt es letztendlich also seinen Hund, im Sinne der angeführten Vorschrift, selbständig und zuverlässig auszubilden um möglichst allen Ansprüchen und Vorschriften gerecht zu werden.**

Hierzu kann auch die Verpflichtung hergeleitet werden, im Sinne der Gesetze, alle erforderlichen Hilfsmittel heranzuziehen um eben dem Ziel, des zuverlässig gehorsamen Hundes, möglichst nahe zu kommen.

**Kriterien für das zuverlässige Führen eines Hundes, auch im Sinne des Jagdgesetzes, sind dabei beispielsweise:**

1. Hund läuft im Bereich mit dichtem Bewuchs unmittelbar bei Fuß **oder** wird an die Leine genommen.
2. Hund wird vom Führer bei gut einseharem Wald nur auf dem Weg oder wenige Meter vom Weg gelassen. Auf Zuruf oder Zeichen kommt der Hund sofort zurück.
3. Bei Begegnungen mit Fußgängern oder Radfahrern kommt der Hund auf Hör- oder Sichtzeichen zum Führer oder legt, bzw. setzt sich ab (Kriterium für guten Grundgehorsam).
4. Bei aufspringendem oder den Weg kreuzendes Wild lässt sich der Hund auf Hör- oder Sichtzeichen zum Führer zurückrufen. Dies gilt ebenso bei Begegnungen mit fremden Hunden.